



AMT:	2
Sachgebiet:	20
Vorlagen.Nr.:	2017/188
Datum:	10.11.2017

Sitzungsvorlage an den

Stadtrat	16.11.2017	öffentlich	zur Entscheidung
----------	------------	------------	------------------

Kitzingen, 10.11.2017 Amtsleitung	Mitzeichnungen:	Kitzingen, 10.11.2017 Oberbürgermeister
---	-----------------	---

Bearbeiter:	Jutta Heger	Zimmer: 3.3
E-Mail:	jutta.heger@stadt-kitzingen.de	Telefon: 09321/20-2001
Maßnahme:		

Bayer. Kommunalen Prüfungsverband - Prüfung der Jahresrechnungen 2011 - 2015;
TZ 29

Beschlussentwurf:

1. Es wird davon Kenntnis genommen, dass der Rechnungsprüfungsausschuss in der Sitzung am 18.07.2017 die Stellungnahme zur nachfolgend genannten Textziffer ohne Änderungen anerkannt hat:

TZ 29

Empfehlung des BKPV für den Wohnmobilstellplatz auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu achten.

2. Der Entscheidung des Rechnungsprüfungsausschusses, die Stellungnahme der Verwaltung anzuerkennen, wird zugestimmt.

Sachvortrag:

TZ 29: Wir empfehlen, für den Wohnmobilstellplatz auf einen angemessenen Kostendeckungsgrad zu achten.

Prüfungsbeanstandung BKPV:

Zum Zeitpunkt unserer Prüfung erhob die Stadt Gebühren für die Benutzung des Wohnmobilstellplatzes nach Maßgabe der Benutzungs- und Gebührensatzung vom 26.03.2015. Den Gebührensatz pro Benutzungstag hatte die Stadt zuletzt 2015 von 7 € auf 9 € (inkl. MwSt.) erhöht. Nach dem kameralen Abschluss ergab sich für die Wohnmobilstellplätze zuletzt ein Kostendeckungsgrad von lediglich 74 %.

Der Wohnmobilstellplatz stellt grundsätzlich eine kostenrechnende Einrichtung dar, für deren Benutzung Gebühren erhoben werden sollen, welche die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (vgl. Art. 8 Abs. 2 Satz 1 KAG). Nachdem der Wohnmobilstellplatz nach den kameralen Abschlüssen im Berichtszeitraum zuletzt lediglich einen Kostendeckungsgrad von rd. 74 % aufweist, empfehlen wir der Stadt, im Rahmen der Gebührenbemessung einen angemessenen Kostendeckungsgrad anzustreben. Werden die Gebühren nicht kostendeckend festgesetzt, werden in der Regel die allgemeinen Deckungsmittel belastet und es wird gegen den Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung (vgl. Art. 61 Abs. 2 GO) sowie gegen die Reihenfolge der Einnahmebeschaffung (vgl. Art. 62 GO) verstoßen.

Stellungnahme SG 20:

Mit Stadtratsbeschluss vom 12.12.2013 wurde beschlossen, dass die Wohnmobilstellplatzgebühr auch im Blick auf die Konkurrenz geringfügig angehoben wird (Gebühr 9,00 €/Tag) und die Unterdeckung aus der Wirtschaftsförderung bezuschusst wird.

Wie vom Rechnungsprüfungsausschuss erbeten wurde die Kostenaufstellung 2016 (Nachkalkulation) sowie ein Gebührenvergleich mit anderen Wohnmobilstellplätzen im Landkreis als Anlage beigefügt.

Anlagen:

Gebührenkalkulation

Gebührenvergleich